



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskon- trolle

vom 22. März 2004 (Stand 28. Februar 2011)

Reglement über die Oel - und Gasfeuerungskontrolle

vom 22. März 2004 (Stand 28. Februar 2011)

Der Einwohnerrat Pratteln beschliesst,

gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992² über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Kontrollmessungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Kontrollmessungen von Servicefirmen, sofern diese von messberechtigten Personen mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer müssen dafür besorgt sein, dass das amtliche Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem amtlichen Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Kontrollmessungen

§ 4 Durchführung der Kontrollmessung

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen- und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch eine messberechtigte Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

³ Nicht gemeldete sowie alle messpflichtigen Anlagen, welche nicht von messberechtigten Servicefirmen kontrolliert werden, werden durch das amtliche Kontrollpersonal kontrolliert.

¹ SGS 180

² SGS 786.211

⁴ Wird die Kontrollmessung durch Personal einer Servicefirma ausgeführt, so ist der Gemeinde durch die Servicefirma innert einer vorgegebenen Frist der branchenübliche Servicebericht (Procal-Rapport) einzureichen. Auf diesem muss die Person, welche die Messung ausführte, dokumentiert sein (mittels Procal-Nummer oder Name und Vorname).

C. Massnahme bei Ueberschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch das amtliche Kontrollpersonal

¹ Ueberschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das amtliche Kontrollpersonal eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde innert 30 Tagen mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Kontrollmessung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde innert 30 Tagen mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das amtliche Kontrollpersonal verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, so wird eine Sanierung der Anlage verfügt. Dafür wird in der Regel eine Frist von 2 Jahren gesetzt.

D. Vollzug

§ 8 Kompetenzen

¹ Das amtliche Kontrollpersonal führt Stichprobenmessungen durch.

² Das amtliche Kontrollpersonal erlässt Verfügungen über die Sanierung von Feuerungsanlagen.

³ Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt für die Kontrollmessungen des amtlichen Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen oder Dritten für die von ihnen gemessenen Anlagen eine kostendeckende Gebühr zur Deckung ihres gesamten Aufwands. Der Gemeinderat legt diese Gebühr in einer Verordnung fest.

³ Werden bei einer Stichprobenmessung die Grenzwerte überschritten, so gehen die Kosten zu Lasten der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer.

§ 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.³

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.⁴

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 24. Juni 1996 über die Kontrolle von Feuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Pratteln, 22. März 2004

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Wiesner

B. Helfenberger

Genehmigung und Inkrafttreten

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 14. Mai 2004⁵.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2005 (rückwirkend)⁶

³ Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

⁴ Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

⁵ Entscheid Nr. 217

⁶ GRB Nr. 174 vom 19. April 2005

Änderungen

28. Februar 2011	Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) / 01.04	§ 12. Abs. 1 und 2	1. Juli 2011
------------------	---	--------------------	--------------